Zeitschrift: Neues Berner Taschenbuch

Herausgeber: Freunde vaterländischer Geschichte

Band: 25 (1919)

Artikel: Die Freiheiten der Gesellschaft zu Kaufleuten in Bern

Autor: Ischer, Rudolf

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-129269

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Freiheiten der Gesellschaft zu Kaufleuten in Bern.

Bon Dr. Rudolf 3fcher.

Während die allgemeine Stellung und Bedeutung der Gesellschaft zu Kaufleuten sich nicht von
derjenigen der andern sogenannten Zünfte unterschied, hatte sie ihr Besonderes an den ihr verliehenen Freiheiten, der Ausübung der Handelspolizei.
(Vgl. Berner Taschenbuch 1862, S. 11—25 und
25—32, und Neues Berner Taschenbuch 1918,
S. 49 f., 71 und 91 f.) Im Folgenden versuchen wir,
ein klareres Bild von der wenig bekannten Sache zu
entwersen, die für die altbernischen Handelsverhältnisse nicht unwichtig ist.

Die Privilegien oder Freiheiten waren im wesentlichen folgende: Aufsicht über Handel und Märkte, namentlich über die Dauer des Marktes, und Vershinderung des fremden Handels zwischen den Märkten; Feckung von Gewicht, Maß und Elle; Feckung des Gewürzpulvers und Betrieb einer Pulverstampfe, welche im größten Teile des deutschen Gebietes die einzige erlaubte war und der Gesellschaft als Lehen gegen einen Bodenzins zustand.

Die eigentliche Uebertragung dieser Freiheiten läßt sich nach den vorhandenen Urfunden nicht feststellen; denn schon die ältesten setzen die Verleihung voraus.

Daß die Gesellschaft als Krämergesellschaft die Privilegien erhielt, ist ohne weiteres klar. Aber in historisch nachweisbarer Zeit bestand sie nie aus= schließlich aus Kaufleuten und vereinigte ebensowenig alle burgerlichen Krämer in sich. Vielmehr verwahrte sie sich schon a. 1687 und 1690 dagegen, Krämer als solche aufzunehmen, und als a. 1692 und 1695 die Verordnung in Kraft trat, daß die Handwerker auf ihre Handwerkszunft übergehen sollten, erklärte Kaufleuten, kein Handwerk zu sein, nahm keine Krämer von andern Gesellschaften an und schob seine Handwerker auf die Handwerksge= sellschaften ab. Daher entstanden dann Streitigkeiten mit Möhren (1703), mit Schmieden (1711), mit Schuhmachern (1732) und endlich mit Pfistern (1732). (Lgl. Berner Taschenbuch 1862, S. 18—23, wo diese Prozesse ausführlich besprochen sind.) Kausleuten suchte zu beweisen, daß der Name nichts mit dem Gewerbe zu tun habe, daß ses keine Krämergesellschaft, sondern bloß nach den Kaufleuten benannt sei. Der Entscheid vom 14. März 1738, die väterliche Gesellschaft müsse jeden Burger annehmen, machte den Streitigkeiten ein Ende.

Die Gesellschaft zu Kaufleuten hatte also die Privilegien einer Gesellschaft von Kaufleuten, ohne eine solche zu sein. Sie wahrte ihre Freiheiten sehr sorgfältig, so lang sie nur konnte. Die Privilegien wurden immer wieder gesammelt und abgeschrieben. Solcher Sammlungen ist im Archiv eine stattliche Anzahl vorhanden. Die Originale sind leider versichwunden. Alles Nachsuchen war bisher erfolglos. Das bernische Staatsarchiv besitzt sie nicht.

Die Sammlungen sind folgende:

- 1. Abschriften der Freiheiten in Bezug auf die Pulverstampfe.
 - 2. Caier (sic!) der Freiheiten. 1651. B.
 - 3. Abschriftenbuch der Freiheitsbriefe. C.
- 4. Abhandlung über die Spezeren = Pulverstampse. In Absicht auf ihre Herkunft, die das herigen Obliegenheiten und Gerechtigkeiten, das Gebäude, Wesen und dessen Erhaltung und den Ehrsichap. Mit einigen Begleitschreiben. Zu Paphr und ins Reine gebracht durch Emanuel Lautenburger, Stubenschreiber. 1783. Die Abhandlung umfaßt 12 Folioseiten. Eine Menge Abschriften, Briefe, Gutsachten, Auszüge sind ihr beigegeben.
- 5. Cahier ansehend die fremden Hausierer samt Benlagen der Frenheiten E. E. Gesellschaft zu Kaufeleuten. Es enthält alle Schreiben, welche die Hausierer betreffen, die Abschriften der Freiheiten und das gedruckte Mandat von 1628. Ein alter Wachtsettel, die Verteilung der Vorwacht und Nachtwacht 1593, ist aus Versehen mit eingeheftet.
- 6. Hänseler= und Specerenstampsi=Rechte betref= fend. — Das Heft enthält Schreiben, Mandate, Abschriften der Freiheiten von 1497—1713.
- 7. Sammlung aller von Meinen Gnädigen Herren Einer Ehrenden Gesellschaft zu Kausleuten ertheilten Hänsel-Frenheiten. — Es ist die vollständige Abschriftensammlung aller Freiheiten samt einer Menge von einzelnen Akten, am Ende des Jahres 1786 von Stubenschreiber Castenhoser zusammengestellt.

- 8. Speceren = Pulsier = Stampfe = Instruktion. Mf. 25 S.
- 9. Cahier betreffend die Hänseler= und Specerensstampserechte E. E. Gesellschaft zu Kausleuten. Von Av. 1804 bis [1808]. Es enthält die Verhandslungen mit den Behörden bis zur vollständigen Aufshebung der Freiheiten.
- 10. Gutachten über die Hänseler=Rechte. 1736. 1755.
 - 11. Hänseler-Rechnungen 1658—1808. 3 Bände.
 - 12. Pulverstampfe=Rechnungen. 1809—1819.

Durch diese Abschriften und Akten sind wir in stand gesetzt, die historische Entwicklung der Rechte, tropdem die Originalurkunden verloren sind, mit Sicherheit festzustellen. Die Manuale liesern die nötigen Ergänzungen. Für die Abschriften ist zu bemerken, daß die Schreiber auch bei den ältesten Urstunden der Rechtschreibung ihrer Zeit folgten, aber die Zuverlässigkeit der Texte steht außer Frage.

Eine Urfunde mit förmlicher Uebertragung der Rechte an die Gesellschaft ist, wie gesagt, nicht ershalten. Die älteste in den Sammlungen stammt aus dem Jahre 1431 und wird als "ein pergamentiner Brieff wegen Speceren-Bulffers" bezeichnet. Sie ist mit einem Vidimus "zu mitten Menen des Jahres 1435" versehen. Schultheiß Rudolf Hofmeister, Ritter, und der Kat der Stadt Bern geben darin eine Verordnung über die Beschaffenheit des Spezereipulvers und ein Verbot des Verkauses und

Feilhaltens an Feiertagen bei 3 Pfund Buße, "wovon das eint pfundt unserm lieben Kirchherren St. Vincenten, das ander pfundt der Herrschaft, da ein semliches beschechen were, und das dritte pfundt der främeren Gesellschaft zu Bern soll versallen sein". (A = Abschriftenbuch = No. 3, S = Sammlung = No. 6). Daraus geht hervor, daß die Krämergesellschaft die Fectung des Pulvers und die Aussicht über das Feilhalten an Feiertagen schon hatte und eben dafür den dritten Teil der Buße bezog.

Der Streit mit der Gesellschaft zu Mohren und der Uebertritt der Schneider und Tuchscherer auf diese Gesellschaft mußte auch über die Freiheiten entscheiden. Bei der Teilung hehielt Kaufleuten ausdrücklich das Recht, das Hänselgeld für alle Arämereien zu beziehen. Also übte es schon vorher außer der Pulverfeckung und der Marktaufsicht auch die Prüfung der Waren und die Anweisung der Standplätzle auf dem Markte für die zum erstenmal erscheinenden Krämer aus, wofür eben das Hänselgeld bezogen wurde. (Entscheidungsbrief zwüschen den Kouflütten und den von Moren, 14. Juli 1460; Paphrener Spruchbrieff zwüschen beiden ehrenden Gesellschaften zu Koufflütten und den von Mören von obiger Theilung wegen Husrath, Silbergschirr und dergleichen betreffende 1460; Extrakt aus dem Teutschen Spruch-Buch der Stadt Bern Litt. D. pag. 644, Erkanntnuß zwischen E. E. Gesellschaft zun Mören und Kaufleuten wegen Feckung der El= len und dem Hänselgeld. Diese Urkunden wurden in den Sammlungen als No. 1 und 2 vorangestellt. Dazu kam noch ein Vidimus No. 3 und 5).

Als dann die Pulverseckung im Jahre 1479 bestätigt wurde, kam neu die Bestimmung hinzu, daß aus der Gesellschaft zweh ehrbare, ges schworne Männer, die das Pulverzumaschen und einzuwägen haben, ernannt werden sollten. (Pergamentener Brief von Anno 1479.) Das waren die sogenannten Einwäger.

Eine wichtige, ausführliche Bestätigung erfolgte zehn Jahre später in einem "pergamentenen Brieffli auch Speceren und Bulffer betreffend" (1489). Darin heißt es: "Wir sind berlicht, wie dann aller= len mißhandlung und unlydenlicher übung, so unsern Meisteren der Koufflüthen zu Verderbnis gerei= chen, durch frömbde und umblouffende Krämer wider derselben frenheit und unser Ordnung mit husiren und anderem werden gebrucht, und — — Jind deshalb — — zu Rath worden, Unsere Ordnungen und frenheiten, so wir deshalb angesächen und denselbigen Meisteren zu den Koufflüthen haben geben, zu halten." — "Und so ist Unser ernstlich befelch, wo und an welchen stätten und enden Ihr jemandt fundendt, der bulffer und Specerey feil trug oder verkauff, das nit in unsrer Stadt von den geschwornen Meistern von Koufflüthen ist gestoßen und bewährt, daß Ihr dann soliches von Stundt an zu Euwren handen nehmen und soliches unserm Schultheißen ohn Verzug zu schicken." Der Brief, offenbar an die Amtleute ge= richtet, anerkennt ausdrücklich das Alleinrecht der Gesellschaft zu Kaufleuten, das Gewürzpulver zu stampfen und zu fecken. Zugleich ist hier zum erstenmal ausführlicher von den Hausierern die Rede.

Auf diese murde das Aussichtstecht der Gesellschaft ausgedehnt durch "zwen Pergamentine, gleich laudtende frömbde Krämer und Landtstreicher betreffende Brieffen, auch gleichen Datums als 1497." (A. No. 6, S No. 11.) Von der Buße von 3 Gulden wurde einer "der Kauffleuthen Gesellschaft hie in unserer Stadt" zugesprochen.

Die Aufsicht erstreckte sich auch nach auswärts. Darum wurde der Gesellschaft im Jahre 1503 gesichrieben, daß den Krämern der Besuch der Nidauer Märkte gestattet sei (S. No. 12).

Es wurde dann die "Drdnung der Speceren erneuwert und geschworen durch gmein Bulfferleut hie in unserer Stadt uff Montag nach Vicenti Ao. 1510". Dazu kam eine neue Bestätigung im Jahre 1515 (A No. 14, S No. 13). Unmittelbar danach wurde der Eid des Pulverstampfers in die Samm-lungen eingetragen.

Im Jahre 1520 veranlaßte ein Eingriff der Gesellschaft zu Möhren die Ausstellung eines neuen Briefes. Es war ein "Pergamentig Briefst daß die zun Mören das hänßelgelt denen zu Kausleuthen abzurichten schuldig". (A No. 7, S. No. 15.) Den Studengenossen zu Möhren war der Tuchhandel gestattet. Peter Solandt von Möhren suchte das Recht auch auf andere Waren auszudehnen. Der Spruchbrief entschied, die zu Möhren sollten "keinerlen Krämeren, so der Gesellschaft zu den Kausleuten zudienet, uslegen noch veil haben, sondern desselben müßig gen; ob aber jemand unter ihnen ihren Gewärb wil bruchen, daß der alsdann den Meistern zu den Kausleuthen ir Rechtsame, namlich drenßig

schilling geben und usrichten und dannenthin verrer beladnuß nit sölle erwarten, doch den Meisteren und Stubengesellen zu Mörien Ir frenheit des Tuchs halben, söliches mögen usschnyden und verkausen, nach anzug der beiden Gesellschaften Theilsbrieff vorbehalten."

Die Freiheiten der Gesellschaft zu Kaufleuten waren also im Anfange des 16. Jahrhunderts schon umschrieben. Alle späteren Urkunden gelten der Bestätigung und Verteidigung dieser Freiheiten und der Behandlung besonders schwieriger Fälle.

Die Organe zur Ausübung waren vor allem die beiden Hänseler oder Pfänder, von denen in der Regel jeder zwei Jahre im Amt blieb und im zwei= ten Jahre die Hänselerrechnung ablegte. Jedes Jahr trat einer zurück und wurde durch einen neuen er= sett. Sie mußten das Pulver fecken, Maß und Gewicht mit der Mutterelle und dem Muttergewicht prüfen, falsches confiszieren, richtige Ellen verkaufen, das Hänselgeld beziehen und überhaupt die Marktpolizei ausüben. Das Amt war unbeliebt. Darum wurde schon früh eine Strase von 2 Pfund für den Stubengesellen festgesetzt, der sich der Pflicht zu ent= ziehen suchte. Die Einwäger blieben nicht lange als besonderes Amt. Ihre Aufgabe verschmolz mit der= jenigen der Häuseler. Der geschworene Pulverstamp= fer erhielt die Stampfe von der Gesellschaft in Pacht, entrichtete die Vachtsumme an die Gesellschaft und bezahlte den Bodenzins an die Gnädigen Herren.

Bon der Ausübung berichten die Manuale schon in ältester Zeit. So heißt es im ältesten Bußund Rechnungs=Rodel: "ingenomen 1 Pfund von den duchlüten von luzer und von Zürich, von heini von schmit, heini michel". — "Item der kremer von arberg sol II Pfund als er gestraft ist worden von des bulfers wegen sol er bezalen uf sant partolmesdag im [15] 22 iar." — Item ludwig ringler hat anzeigung geben von einer fremerin, ist an der matten ze hus, sige uns um XXXV ß ferfallen." — "Item sol matthys der seckler ze Basel 1 Pfund so mine meister hand für in usgen Zins von der bulferstampf wegen." — "Item sol hans fünpfschilling IV Pfund von sins bulfers wegen, das er zu langnow sehll hätt tan, hat angelobt by snner truw das usze= richten bis uff die alt fagnacht."

In wichtigeren Fällen ließ man sich eine Urkunde ausstellen, die dann zugleich als Bestätigung der Freiheiten galt. So "Ein papprig Urkundt wie ein gwüsser Krämer wegen faltschen Bulssers gestraft worden. 1530." (A No. 8, S No. 16.) Schultheiß Anthonj Tillier zu Burgdorf beurkundet die Strafe auf Verlangen der ehrbaren und ehrsamen Meister zu den Kausseuten in Bern.

"Item so hat menster felth der appendegger XXXV ß geben von wegen des ellstabs im [15]38 iar." — "Item so hat angelopt beter berocht von bensancn (Besançon) ein kremer by siner truw an einr geschwornen end statt kein bulsier fenl zu han es sing dan in winer Serven statt nach lut ir ordnung gemacht. geschah uf IIII dag Wintermonats im 39 iar. Darby ist gesin better propst. Hans bropst.

Hans Hechtlin, geschach zu Ursellen im iar als obstat." Solche Versprechen sinden sich häusig, so von "arbogast dem kremer seßhast zu burtolf", überall mit dem Wortlaut: "kein bulser senl zu han in miner herren bett es sy dan in miner Herren stamps gesmacht nach lut der ordnung."

Des Privilegiums der Stampfe gedienkt ausdrücklicher, als es in den früheren Urkunden gesche= hen, "Ein pergamentiger Brieff betreffend die fromden Krämer und Landstreicher auch faltschies Gewicht und Ellen" aus dem Jahre 1540 (A No. 9, S No. 17). Darin steht: "daß niemandt kein pulffer in Unsern Landen und gepieten ob dem Bannwald und underthalb der Schwiren zu Thun verkauffen sölle, es spe dann in der Stampf hie by Uns und nach anzeig Unserer geschwornen Ordnung gestampft und gemacht." — "Dann nachdem wir eine Ordnung dem ameinen Mann zu nut und nohtdurfft wie das pulffer gemacht fölle werden, uffgericht, und darbn eine Stampff dazu dienend erkaufft, und zu vier= sächung derselbigen einen besunderen Umbtmann, der auch dazu geschworen, gesatt haben, wollendt wir, daß solichem Ansechen gelebt und nachkommen."

Die Hausierer betraf wieder "Ein pergamentig Mandat betreffend auch die frömbden Krämer und husirer" (1549, A No. 11, S No. 18). Darin wurde den "frömbden Krämern, Kräßen= und Huttentregeren, und Husirern, es spend Grischenher, Augstaller, Lamparter oder von andern usländischen Kationen" alles Hausieren verbotten. Die Gesellschaft erhielt ausdrücklich die Aussicht wieder zugesprochen durch die Bestätigung vom Jahre 1553: "Mein

gnädig Herren habend gerathen, daß Ir Meister und gesellschaft von Koufsleuthen, ob diesem Ussichryben gestracks halten, die Uebertrettenden demnach sin einist von euch gewarnet werdend, Inhalt dessen straffendt. Actum 2. Tag Novembris 1553. Kathschryber." Eine neue Bestätigung ersolgte am .11. Dezember 1556 auf Nachwerben des Kathsfreundes Hans Wyß und des Burgers Hans Lehmann in einem "pergamentigen Brieff, frömbde Krämer und Krätzenträger betreffend" (A Ro. 12, S No. 19). Die Stube zun Kaufleuten erhielt den dritten Teil der Buße.

Die Aufsicht wurde auch auswärts geübt. "Von Wifflisburg, nidouw und bürren straffgält von fremeren XXXIII Pfund" verzeichnet die Rechnung von 1573. Ueber die Fälle wurden wieder Urkunden ausgestellt, so "ein papierener Spruchbrief zwüschen den Ußgeschossenen von den Kauffleuthen und Frant Batschaler einem Krämer zu Büren" (A Nr. 13, S No. 20). Ausgeschossener der "ehrsamen und whsen Meister und gmeinen Stubengesellen der Zunfft zu Kauffleuthen" war Simon Holzmüller. Frant Batschaler mußte alle seine Schmähworte gegen Kaufleuten demütiglich widerrufen. Hans Rudolf Berchtold, Schultheiß zu Bürlen, stellte die Urkunde aus. Ganz gleich lauten zwei Urkunden vom gleichen Jahre (S No. 1 und 2) gegen Niklaus Männet den Krämer zu Signauw.

Wichtig war ein pergamentener Brief vom Jahre 1575, weil er als "Concession, dei Jenigen, welche faltsche Gwicht, Ellen und Thücher verkauffend, abzustrassen" die daherigen Rechte der Gesellschaft zusammenfaßte (A No. 10, S No. 21). Es steht darin: "Wir der Schultheiß und Rath der Stadt Bern thun kundt hiemit etc... als nemlich, daß berürte die Unsern zu den Kouffleuthen alle und Jede die Jenigen, so sh besinden werden, sich ungerächter, saltscher und anderer Ellen, dann sich gebürt, zu gebruchen, gleichermaß und gestalt vechten, psenden und straffen und die bußen von inen bezeuchen und intheillen söllind und mögind, die inen von derowlegen, so faltsch bulffer und Speceven verkaufsend und sich faltscher und ungrächter gwichten und Mäß darin gebruchend, vermag des obangezogenen hieran verstrickten fürsächungsbriefs zugelassen und vergönnt ist worden, Alles solang uns söliches gesellig sei."

Eink Rats-Erkanntnuß wegen des "Gleidts" (Zolls) vom Jahre 1584 (A No. 19, S No. 22) war eigentlich keine Freiheit, sondern verfügte für alle Burger, daß, wer keinen Schein der Gleitsherren vorweisen könne, in Brugg bezahlen müsse.

Vom Bleginn des 17. Jahrhunderts an finden wir regelmäßige Angaben über die Verpachtung der Bulverstampfe. Der Pächter zahlte 5 Pfund Zins und hatte ebensoviel als Bodenzins an die Bau-herren zu entrichten. Was er darüber einlöste, war sein Gewinn.

Die Gesellschaft hatte auch auf das Geld zu acheten. Im Jahre 1613 kam die Weisung, Luzernerschilslinge und Baselrappen seien nicht anzunehmen.

Die drei freien Jahrmärkte zu Pfingsten, Martini und Luciale wurden jeweilen durch "Zedul an Canzel" angekündigt, so a. 1628 (S No. 23).

In eigentümlichem Gegensatz zu dem spätern Werhalten der Gesellschaft, da sie keine Gesellschaft der Kaufleute sein wollte, stieht ein Vorgang des Jahres 1641. Damals richtete nämlich Kaufleuten am 3. März selber das Gesuch an den Rat, eine Bruderschaft mit den Handelsleuten auf andern Gesellschaften errichten zu dürfen. Dabei wurde ver= sprochen, es solle daraus kein Monopolium, heimlich Berständnuß oder Complott zur Verteuerung der Waren werden. Die Bußen sollten vermehrt und 1/4 der Bruderschaft zugesprochen werden; die Freiheiten der Gesellschaft zu Kaufleuten über Pulverfectung, Elle, Gewicht, Aufsicht über die Hausierer und Jahrmärktle sollten bleiben (A No. 15, S No. 24). Der Rat erkannte aber am 15. April 1641, die Errichtung einer Bruderschaft sei nicht zu bewilligen. Die Freiheiten der Gesellschaft aber wurden bestä= tigt mit dem wichtigen Zusat: Den Schneidern soll es verboten sein, an den Jahrmärkten von fremden Krämern erhandeltes Tuch zwischen den Jahrmärkten, als ob es von Burgern herrührte, zu verkaufen. Die Bußen wurden um 1/4 für den Verleider erhöht (A No. 16, S No. 25).

Im Jahre 1644 wurde der Receß oder Extrakt eines Badischen Abscheids Landstrucher und Husirer betreffend den Freiheiten beigefügt (A No. 17).

Vier Jahre später erhielten die Fürgesetzten E. E. Gesellschaft die Weisung, die Bleisiegel seien an den Tüchern zu lassen (S No. 26). Die Dauer der Jahrmärkte wurde der Gesellschaft durch einen Zettel mitgeteilt (S No. 27). Nach wie vor mußten die Pfänder sich nach den Landstätten auf die Märkte begeben. "Söllendt sich die pfänder nach altem gewohntem Bruch nach Thun uf die Märkte verfüegen und die gebührende Visitation daselb verrichten" (11. Juni 1648).

Sonderbar konnte es erscheinen, daß die Gesell= schaft die Rahts-Erkanntnuß über Annehmung von Burgern und Hintersäßen und Abstellung schädlicher und vorzeitiger Verheurathungen mit frömbden und ussern wybern" vom Jahre 1651 ihren Freiheiten einverleibte (A No. 18). Aber außer dem bekannten, strengen Beschluß betreffend fremde Heiraten, daß, wer eine fremde Frau mit nicht wenigstens 1000 Pfund eigentümlichem Gut nehme, das Burgerrecht verwirkt haben und "sambt seiner an sich gehenkten frouwen uß Ihr Gnaden Land, furt gemustert" werden solle, außer der Verfügung über getrennte Rodel für Patrizier und Hintersäßen enthielt die Erkanntnuß drittens den Sat: Die Handwerke und Gesellschaften sollen alle ihre habenden privilegien und Frenheiten behalten.

Eisersüchtig wachte die Gesellschaft über die Ershaltung dieser Freiheiten und ihre rechtzeitige Bestätigung. "Zuo Abtrhbung der uf der Vennerstuben hangenden Fryheitspünte sind ernamset worden: H. Gabriel Furer. H. Daniel Wäber. H. Emanuel Roht mit bevelch solche fürderlichst möglich abzutryben. Die Frenheitsbriese aber söllen ordentlich vidimiert und in ein buch zusammengetragen werden" (4. Jenener 1654). Das ist die Entstehung des Abschriftensuches C.

Ein pergamentener Brief vom Jahre 1655, "Concession der Jarmerkten" (A No. 20, S No. 28) enthielt die üblichen Bestimmungen.

Es war verboten, daß ein Fremder mit einem Burger, der allein handelsberechtigt war, ein heim-liches Compagnie-Geschäft betrieb. Die Hänseler mußten solchen Verbindungen nachspüren und sie anzeigen. So wurde am 22. März 1655 Jacob Filistors von Frydurg wegen verbotener Societät mit Herrn Abelbert von Kirch zur Verantwortung gezogen.

Um 22. Brachmonat 1663 reichte die Gesellschaft dem Rat eine Beschwerde ein gegen zwei "frömde und ussere buchhendler wegen fenlhaltung der büche ren". Am 10. August erhielt sie ein Patent gegen diesen Mißbrauch. Schutz des einheimischen Handels war ja das einzige Augenmerk. Der "Concessions= brief uff Pergament wider die Krämer, Husirer und Kräßentrager" verfügte, wer solche behause oder sehofe, habe 10 Kfund Buße zu bezahlen. Die Hausierer selbst sollen ihren Kram verlieren und, wenn fremd, weggewiesen, wenn Landeskinder, zu Handwerken angehalten werden. Der Gesellschaft wurde das Executions=Recht und der vierte Teil der Buße bestätigt (A No. 21, S No. 29). Sie ernannte besondere Aufseher für Burgdorf, Unterseen, Frutigen, Langenthal und Nidauw. Im Jahre 1665 mußte der Buchhändler Bodmer aus Zürich verwarnt wer= den, weil er über die bestimmte Zeit seilgehalten hatte. "Ihme Herrn Bodmer noch für dies und allemal alles Ernstes zu verwahrnen, sich bessen zu überheben, wo nit, werde die gebührende Straff und Pfendung an ihme erstattet werden." Ein Rats= zettel vom 26. Mai über den Fall wurde den Frei= heiten einverleibt (S No. 30).

Die Durchführung der Aufsicht in den Landstädeten war nicht leicht. Die Gesellschaft mußte sich wiederholt (1668 und 1669) an die Herren Amptslüth zu Thun, Burgdorf und Louppen wenden, daß sie die Freiheiten der Gesellschaft wahren möchten.

Die Pulverstampse war seit einiger Zeit an den Apotheker Wyttenbach verpachtet gewesen. Im Jahre 1670 aber beschloß man, sie ihm als einem "frömben ussert der Gesellschaft nicht weiter zu überlassen. Auch in Bezug auf die Stampse sollten künstig "Einer Ehrenden Gesellschaft von unsern allerseits gnedigen Herren und Obsern ertheilten Frenheiten, sowohl der Spetzereien als anderer gwicht, Ellen und beiderseits dependenzen, nach Inhalt unserer brieff und siglen besser observiert werden". Darum ernannte man einen Pfandmeister neben dem Pulverstampser und zeitweilig statt der beiden Pfänder.

Im Jahre 1672 kam der erste Ratszettel wegen Einführung "nütlichen Gewärds", veranlaßt durch die Einwanderung französischer Religionsflüchtlinge. Gerade mit diesen hatte die Gesellschaft später sehr viel zu tun. Die "Anßkrämer" und Burger zu Thun erhielten in der "Anßkandlung" vor den Fremden den Vorzug (1672, S No. 31). Ein Mandat "wegen den Handelsleuthen, Arämeren und Gewerbtreiberen in Teutsch= und Weltschen Landen" wurde erlassen (1672, No. 32 S.) und eine Erläuterung dazu an alle "Teutsch= und Weltsche Amtlüth, vier Städte,

Freyweibel und Amman" (1672, S No. 33). Im Jahre 1675 wurde ein "Placcard wegen Aenderung der Märittagen auf Martini und Lucyen an die Thor= und Heimplät" angeschlagen (S No. 34).

Im Jahre 1684 kamen die "allhiesigen Kaufund Handelslüte" ihrerseits um die Errichtung einer Bruderschaft mit Kaufleuten ein. Das Begehren wurde "in eine Commission geschlagen" und damit glücklich beseitigt.

Unterdessen hatten Schwierigkeiten mit der Pulverstampfe begonnen. Als die Zuckerbäcker Haller und Decoustes wegen Uebertretung der Pulvervorschriften vorgeladen wurden, verteidigten sie sich mit Klagen gegen den Pulverstampfer Anthonj Wäber (1674). Darauf gab man diesem einen zweiten Stampfer, Marty Schnyder, und Pfandmeister Dupont als Aufseher bei. Ein Jahr darauf verlangten die Vorgesetzten von Anthonj Wäher Rechnung; sie beabsichtigten, die Stampfe anderweitig zu verpachten, gaben sie ihm aber nach abgehaltener Steigerung doch wieder. Er mußte aber nun jährlich statt 10 Kronen 18 Kronen Zins bezahlen "nieben Abrichtung des Zinses in Bauherrenseckel" und erhielt verschiedene Bedingungen und Ermahnungen obendrein. Dann mußte Johann Zacharias Degout wieder wegen eines Eingriffs zur Rede gestellt werden (1676).

Viel schlimmer als diese kleinen Beeinträchtigungen war aber die Errichtung einer Stampse in Burgdorf im Jahre 1686. Die Gesellschaft erlangte zwar schon am 30. August die Aushebung dieser Stampse auf Grund ihrer Privilegien und ein Verbot an den Stampser Baschi Flückiger (A No. 22,

S No. 35), aber eigentlich nur auf dem Papier. Denn in den beiden folgenden Jahren mußte sie wieder Einspruch erheben. Dank der Nachsicht des Obmanns Landvogt Robt ließ man die Purgdorfer eine Zeitlang gewähren. Im Jahre 1705 aber nahm die Gesellschaft den Kampf wieder auf und schickte Inspektoren nach Burgdorf. Im folgenden Jahre richtete sie ein Schreiben an die wohlehrengeachteten, frommen, fürsichtigen, weisen, insonders Wohlge= Ehrten, großgünstigen Herren des Rates zu Burgdorf und stellte ihnen vor, daß eine hohe Oberkeit vor schon mehr dann zweihundert Jahren aus landsnütlichen starken Gründen statuirt, daß alles Speceren und dergheichen Bulffer allhier in der Hauptstadt und bei unserer Gesellschaft habenden Pulfferstampfi gestampfet werden solle etc. Worüber wie auch über die Fectung des Pulffers zu Stadt und Land wohl habender gerechtigkeit diser unser Ehrenzunfft die inspection von altersher besohlen worden. — In gleicher Sache schrieb man am 20. Februar 1706 an den Schultheißen von Burgdorf und dankte ihm für seine "Handpietung", dann wieder an Burgermeister und Rat zu Burgdorf. Die Burgdorfer richteten darauf ein demütiges Schreiben an die Gnädigen Herren und baten um weiteres Bestehenlassen der Stampse, die gar nichts eintrage und einzig der Burgerschaft von Burgdorf diene. Da nichts weiter eingetragen ist, blieb es offenbar bei der Aufhebung.

Während dieses Kampses um die Stampse besgannen die Schwierigkeiten mit den Resugierten, deren Betriebsamkeit in die überlieferten Rechte eins

zugreisen drohte. Der Kat versprach aber am 9. Juni 1691, "Einer Ehren Gesellschaft Frenheiten zu maintenieren". Eine Katserkanntnuß verfügte ausdrücklich, die Einführung des Kommerziehrates solle den Freiheiten E. E. Gesellschaft keinen Abstruch tun¹) (S No. 38).

Ein Ratszettel vom gleichen Jahre bestimmte, wem es zukomme, offene Läden zu halten (S No. 39). Am 15. Juli faßte das Vorgesetztenbott folgende Beschlüsse: "1. Daß die Jenigen, so nit Burger, nit offene Läden haben söllin. 2. daß Jenige, so schon permittiert, offene Läden zu haben, die waar, so etliche Burger hier machen, selbige Arbeit und waar von ihnen nehmen söllin. 3. solle die Vachare, der Krüsli und andere beschickt werden. Ihnen vorhalten, daß sie ihre Läden beschließen, nit mehr husiren. Es soll auch Frau Fsothn uswisen, wie und mit was recht sie hier offenen Laden habe und wohne." Die "Vertriebenen" sollten aber in ihren Wohnungen verkausen dürsen. Krüsli schloß seinen

¹⁾ Die Monographie von E. Lerch: Der bernische Kommerzienrat im 18. Jahrhundert, 1908, enthält alles Wissenswerte über diese Behörde. Aber Lerch kannte unsere Duellen nicht. Nach ihm könnte man glauben, die Gesellschaft zu Kausleuten, die er nur beiläusig erwähnt, habe ihre Kechte abgetreten. Dem ist aber nicht so. Die Gesellschaft übte ihre Freiheiten mit Ausnahme der Aussicht über die Hausierer bis zum Untergang des alten Staates uneingeschränkt aus. Der Grund für die aufsällige Tatsache, daß das Kausmannsdirektorium und das Handelsgericht nicht auskonnten konnten, war eben das zähe und ersfolgreiche Festhalten der Gesellschaft an ihren Freiheiten, wie wir weiterhin sehen werden.

Laden nur vorübergehend; denn das Verbot mußte am 2. September 1692 wiederholt werden. Für die Refugierten, die sich nicht an die Vorschriften wegen des Offenhaltens der Läden, des Hausierens und der Einhaltung der Zeit kehrten, wurden Bußen von 3 Pfund festgesetzt. Eine ganze Anzahl von ihnen mußte am 1. Februar 1693 vor den Vorgesetzten erscheinen und wurde gebüßt. Man beschloß ferner, "daß nit gestattet werde fürohin, die ledigen Burgerstöchter, so offne Läden haltend, ohne Vogtshand zu schalten und walten befüegt sein sollen". Ein Ratszettel vom gleichen Jahre übertrug Kaufleuten die Lufsicht über die Gewichtseinrichtung der Wage.

Unter den Behörden der Gesellschaft selbst lief auch nicht immer alles glatt ab. Der Seckelmeister beklagte sich a. 1694, Wachtmeister Dupont sei ihm bei Einforderung der Pfänder-Restanz "mit ungüt-lichen und Ehrempfindlichen groben und garstigen Reden ausgesahren; namlich er habe die Ehrende Gesellschaft frequentiert, ehe Er wohlbemeldeter M. H. Seckelmeister habe können auf ein Stüelz hoffieren und solle ihm hinden blasen". Dupont mußte Remonstranz leisten und um Verzeihung bitten. Er erhielt sie mit dem Bedeuten, er möge sich sinskünftig behutsamer halten und mehreren Respekt zu erweisen bedacht sein.

Sehr scharf ging die Gesellschaft jett gegen unerlaubte Geschäftsverbindung vor. So wurde a. 1696 eine Jungfer Bah angezeigt, die einer Fremden, Mademoiselle Collason, ihren Laden um 200 Franken vermietet hatte. Sie mußte 250 Franken Buße zahlen, wovon herkömmlicher Weise ¼ der Gesellschaft zufiel. Ebenso bestrafte man einen Herrn Güber, der "mit einem gewüssen Refugierten Franzosen in einicher Associetät begriffen" war. Auch die Zuckerbäcker beklagten sich übrigens bei der Gesellschaft über die Resugierten. Im Jahre 1698 mußten die Vorgesetzten wieder Beschlüsse gegen die Franzosen fassen, "so der Burgerschaft allhier in der Handlung infraktion thund". — "Madame Vigru ist auch weiter verpotten ihre marchandise en detail wie bis dato beschechen zu verkaufen." Das Jahr brachte eine Erneuerung der Hausier=Ordnung (A No. 23, S No. 41) und die Weisung: "Zu Abstellung der Husirer die notwendigen Aufseher zu bestellen und abzuhalten (S No. 42). In der Sitzung der Vorgesetzten vom 30. Juni wurden nicht weniger als 32 Parteien vorgeladen und abgeurteilt. So gaben die Freiheiten der Gesellschaft mehr als je zu kun.

Im Jahre 1700 wurde der Luchen-Markt den fremden Krämern verboten (Placcard S No. 43, Erkanntnuß S No. 44). Eine Madelon Güntschibüßte man um 12 Pfund und pfändete ihre Tuch-ware. Schutz der Einheimischen durch strenge Einsichränkung der Fremden war die ganze Handelspolitik. Den Fremden wurde höchstens der Handel en groß erlaubt, wie (1701) dem Kefugierten Papon (S No. 45).

Das Verbot der Handelsverbindung mit Fremden wurde häufig in der Weise umgangen, daß der Fremde angeblich als Ladendiener eintrat. Das veranlaßte a. 1702 die "Rathserkanntnus, daß alle Verträg, so unter hiesigen Handelsleuten und dero Bedienten aufgerichtet, examiniert und demnach ihre Erklärungen abgeben sollen" (S No. 46). Die Gesellschaft verlangte darauf von allen burgerlichen Kaufleuten und ihren Ladendienern eine schriftliche Erklärung, daß sie in keiner unerlaubten Societät stünden.

Dem Schnupftabakkrämer André du Moulin drohte man mit der Wegnahme seiner ganzen Marschandise, wenn er fortsahre, zwischen den Jahrmärkten seilzuhalten.

Die Zunahme der Schwierigkeiten und Streitsfälle erweckte dem Kommerzienrate die Hoffnung, die Gesellschaft könnte ihrer Privilegien müde sein, und so fragte er a. 1703 an, wie weit sich die Freisheiten Kausleutens erstreckten. Katsexpektant Mustach wurde mit der Antwort betraut. Die Gesellschaft wollte nichts von einem Verzichte wissen. Sie setzte vielmehr im Jahre 1704 die erste Hänseler-Kommission ein, da die Hänseler mit der Erledigung ihrer Geschäfte nicht mehr allein fertig wurden. Diese Kommission hielt dann bis 1719 vierunddreißig besondere Sitzungen ab. Am Großen Bott wurde ieweilen das Original der Freiheitsbriese abgelesen.

Die Hänseler handhabten unterdessen ihr Amt mit verschärftem Eiser. "Herr Hutmacher Lutstorff soll beschickt und verhört werden wegen Weigerns seines schuldigen Hänselgeldes" (1704). Glisson, ein refugierter Kaufmann, wurde wegen "commissions» whsen Handels zwischen den Jahrmärkten" um 8 Pfund gebüßt und mit Confiskation seines ganzen Krams bedroht; ebenso der Buchhändler König aus Basel, der über die bestimmte Zeit seilgehalten, und

viele andere. Am 20. Juli 1705 wurde die Gesell= schaft ermächtigt, verdächtige Handelsleute zum Eid zu halten (S No. 47). Man ging gegen die Krätzentrager und Hausiever vor. Den Ewigen Einwohner Schonquierre ermahnte man, nur so weit zu handeln, als es ihm das obrigkeitliche Privileg erlaube. Dann wurden wieder Krämer vorgeladen. Es erging ein Verbot an die Händler, auf der Neubrück feilzuhalten, "weil solches heiter wider den hochoberkeitlichen Frenheitsbrief, der da ausweist, daß niemand außer den Jahrmärkten an Aborten Ständ ufrichte und feilhalte". — "So ist erkennt, daß zwüschen den Jahrmärkten gar niemand erlaubt sein solle, einige Waare außert der Burgeren die dessen vechig allhier zu verkauffen. Die darwider hand ent inhalt der Instruktion zur gebühr gehalten werden sollen." Ferner wurde ein Beschluß gefaßt gegen die der Burgerschaft höchst schädlichen und nicht mehr erträglichen refugierten Franzosen Lorent und Plisson. Eine Eingabe aller burgerlichen Handelsleute sollte an den Kat gerichtet werden. Man verschmähte also das Zusammengehen mit den "Usseren" nicht immer. Der Landvogt Man zu Trachselwald wurde zum Aussehen gegen die Hausierer gemahnt. Die Italiener nahm man besonders aufs Korn, "die nicht nur Lorbeeren und Rnß verkauffend, sondern auch Steinöl, Weinbeeri und Corallen". Ihre Frechheit ging so weit, daß sie sogar Spiegel verkauften, auf Citation nicht er= schienen, vielmehr E. E. Gesellschaft affrontierten und schimpften (1706). Wegen vermehrter Arbeit erhielten die Pfänder, die nun drei und mehr Jahre im Amte blieben, ¼ der Bußen, an jedem Markttage 5 Pfund Zehrung und den 9. Pfennig des Hänselsgeldes.

Seit 1707 gab die Gesellschaft Aufseherpatente an verschiedene Krämer ab. Im Jahre 1711 klagte Spezierer Mutach im Namen der Handelsleute über die Refugierten. Man beschloß, sie vorzuladen. Dann wurde der Ratsbeschluß erneuert, daß fremde Handelsleute, die unter dem Namen von Burgern handelten, zum Eid zu halten seien (1713, S No. 48). Eine Rats-Erkanntnus vom gleichen Jahre verfügte, "den Schirmer zu bescheiden und zu vernehmen, ob er einichen Antheil an führendem Tuchladen habe oder auf was Fuß er sich in demselbigen befinden thüpe"? (S No. 49) Vincenz Stürber, der sich über die Schließung seines Ladens beklagte — die Hän= jelerkommission ließ in diesem Jahre mehrere schließen — wurde aufgefordert, vor der Gesellschaft zu er= icheinen (S No. 49, 50 und 51). Er wurde dann im nächsten Jahre bestraft, weil er mit dem Franzosen Guiot in unerlaubter Societät stand. Die Zukkerbeckin Langhans klagte gegen die Refugierte Buagnier, die wie viele dieser Fremden zwischen den Jahrmärkten offenen Laden hielt. Die erwähnte Ratserkenntnis vom 13. August 1713 wurde in die Instruktion für die Hänseler aufgenommen und die Freiheiten von 1497, 1575, 1549, 1641, 1685, 1663 und 1648 wurden hinzugefügt.

In einer Kommissionssitzung des Jahres 1714 fam die Quaestio vor, ob die Gerber und Schuhmacher, die mit Leder handelten, das Hänselgeld zu geben schuldig seien oder nicht. Die Cognitio lautete:

sie müßten es geben und sollten, wenn sie sich weigerten, gepfändet werden.

Im Jahre 1718 erhielten die Pfänder den Auftrag, darüber zu wachen, daß die Kaufleute sich der hiesigen Eisengewichte bedienen sollten. Einen Antrag, die Zahl der Pfänder zu vermehren, lehnte man ab, bewilligte ihnen aber den 8. Pfennig des Hänselgeldes.

Im Jahre 1719 beschwerten sich auch die Quincaliers über die Fremden.

Wie eifrig die Gesellschaft über ihre Rechte wachte, beweist, daß sie sich a. 1720 dagegen verwahrte, daß der Großweibel mit Umgehung Kaufleutens fremde Glas- und Helgenkrämer bestrafte und sich so in die Freiheiten der Gesellschaft einmischte. Aber die vielen Anfechtungen und Mühsale erweckten doch zuweilen Ueberdruß. Im Jahre 1721 gab es nichts zu tun, weil die Jahrmärkte wegen der Pest in Frankreich aussielen. Aber im nächsten Jahre beschloß man, das Freiheitenbuch dem ersten Großen Bott im neuerbauten Gesellschaftshause vorzulegen und zu entscheiben, " ob E. E. Zunfft nicht rahtsamer, sich derselben völlig abzutun und zu begeben". Das Bott entschied aber für Beibehaltung. Noch am Ende des Jahres beschwerte man sich wieder über Eingriffe des Großweibels.

Bestrasung ungehorsamer Händler, die den Pfandmeister mit schnöden Worten insultierten, Schwierigkeiten mit den fremden Krämern, Unansnehmlichkeiten mehrten sich. Ein Auszug aus dem Polizeibuch vom Jahre 1728, die Aussicht an den

Jahrmärkten betreffend, kam als lettes Stück zur Sammlung der Freiheiten (S No. 52). Die Vorgesetzen erhöhten den Anteil der Hänseler am Hänselegeld "wegen der großen Mühwalt und der Unbilligekeiten, die ihnen darumb zustoßen", auf den vierten Pfennig.

Es könnte überraschen, daß die Gesellschaft im Jahre 1736 wieder eine Hänselerkommission zur Prüsfung der Beschwerden einsetzte; aber die frühere von 1704 war eben seit 1719 eingeschlasen.

Anno 1739 bestimmte man, die nichtburgerlichen Goldschmiede hätten das Hänselgeld mit 35 ß zu bezahlen.

Als der Sanitätsrat a. 1740 verlangte, Kaufleuten solle eine Verordnung wegen der Pestilenz in Ungarn den städtischen Handelsleuten mitteilen, wies die Gesellschaft das Ansinnen wegen böser Consequenz zurück, um nicht als Gesellschaft der Handelsleute zu gelten, und der Sanitätsrat mußte die Warnung drucken und an alle Negotianten verteilen lassen. Die Gesellschaft ließ zugleich eine neue Sammlung der Freiheiten veranstalten. Im nächsten Jahre lehnte sie es ab, dem Handelsdirektorium Vorschläge wegen der Handwerksgebräuche zu machen, da sie keine Handwerk führende Meisterschaft habe.

Die consiscierten Waren wurden jeweilen verssteigert, so a. 1743 Glaswaren, a. 1748 schlechtle Lederhosen.

Die Hänseler-Kommission dehnte ihren Schutz auf immer weitere Gewerbe aus, so a. 1745 auf die Dachdecker, a. 1752 auf die Hasner.

Im Jahre 1747 verlangte der Rat Abschriften der Freiheiten in merkantilischen Sachen gegen die Hausierer. Gleichzeitig suchte die Gesellschaft die Entscheidung der Gnädigen Herren in einem Streite. der sich wegen des nürnbergischen Lackfrämers Behr zwischen Hänseler Mutach und dem Obmann der Maréchaussée=Kammer, Ratsherrn Lentulus, ent sponnen hatte. Die Anstände mehrten sich. Anno 1748 veranlaßte das Vorgehen gegen den Strählmacher Fählbaum einen Zank mit dem Handwerksdirektorium. Die Hänselerkommission wurde nun eine ständige Einrichtung. Sie zählte 6 Mitglieder. Die Hänseler wurden ermächtigt, tüchtige Marktaufseher mit einer Besoldung bis auf 5 Taler zu bestellen. Den Zunftgenossen auf Möhren ermäßigte man das Hänselgeld auf 30 Schilling (1751).

Bei der Passation der Hänseler-Rechnung für 1755 wurde bemerkt: "Anben aber, weisen diese Rechnung so stark nach Käs und Rauchtabak als wohlriechender Speceren gerochen, (ist) denen H.H. Häs und Tabak keine Hänselgelder zu fordern."

Am 15. September 1755 richtete nun der Kommerzienrat die Frage an die Gesellschaft, ob sie geneigt wäre, ihre Rechte an ein Handelsgericht absutreten. Es war die neue Organisation, die sich das Handwerksdirektorium damals gab. Die Vorgesetzten wiesen die Sache an eine besondere Kommission und legten ihr folgende Fragen vor: 1. Worin bestehen die officia der sog. Hänseler-Sachen? 2. Wie und wann sind solche der Gesellschaft zugekommen? 3. Soll die Gesellschaft sie von Handen geben?

Die Kommission arbeitete ein Gutachten aus, auf das wir näher eintreten, weil es die ganze Ansgelegenheit der Freiheiten und ihrer Handhabung zu Handen der Gesellschaft zum Erstenmal zusammenshängend beseuchtet.

Das Gutachten antwortete auf die lerste Frage: Die Hänseler sollen an den Jahrmärkten von Laden zu Laden, von Stand zu Stand gehen, die Ellen und Gewicht fecken, die so nicht mit dem Bären bezeichnete oder zu kurze Ellstecken oder ungerechte Gewicht haben, um 4 Gulden strafen, zu welchem End die Hänseler bezeichnete Ellstecken nach dem Maß des mit sich führenden eisernen Stabs anstatt derjenigen, so nicht probhältig sind, denen Kaufleuten das Stück zu 1 Bagen verkaufen. Ferner sollen die Hänseler von allen Gewürzkrämern eine Unze von jeder Gattung gestoßenen Pulvers nehmen, fecken und falsches oder nicht allhier gestoßenes Pulver pfänden und die Krämer um 8 Pfund strafen; Acht auf die Krämer und Hausierer auch zwischen den Jahrmärkten geben, Fehlbare beim ersten Mal um 4 Pfund, beim zweiten um 8 Pfund und mit Confiscation des Krams büßen; von jedem Krämler, der zum erstenmal am Jahrmarkte teilnimmt, kin Einstandsgeld von 35 Schillingen, von den Stubengesellen zu Möhren aber 30 Schillinge fordern: Hohlgewichte für andere als Silberwaren um 8 Pfund büßen. Die Bußen fallen zu je einem Viertel der Vincenzen= firche, dem Amtmann oder Richter, der Gesellschaft und dem Verleider zu. Die Hänseler führen auch die Aufsicht über die bürgerlichen Kaufleute, die das Blei an den Tüchern bis auf die lette Elle hangen

lassen sollen. 1) In diesem Teile des Gutachtens ist alles Wesentliche aus den Freiheiten und Instruktionen zusammengefaßt.

Zum zweiten Punkte sagt das Gutachten: Die Rechte sind der Gesellschaft zugekommen durch Urstunden, die in originali auf der Gesellschaft liegen, nämlich von

Anno 1431, 60, 79, 89, 97;

1503, 10, 20, 30, 40, 49, 53, 73, 75, 84;

1628, 41, 48, 55, 63, 69, 72, 86, 91, 98;

1700, 02, 13 und 28;

also die 29 wichtigsten von den oben von uns erswähnten, wovon allerdings die meisten auch bloße Bestätigungen oder Entscheidungen in einzelnen Fälsen sind.

Auf die dritte Frage antwortet das Gutachten: die Gesellschaft dürfe die wohlerworbenen Rechte trot aller Unbequemlichkeiten nicht aus der Hand geben, um so weniger, als die Anfrage nicht von den Gnädigen Herren, sondern nur vom Kommerzienrat komme, und weil die neue Organisation des Handwerksdirektoriums und Handelsgerichtes erst noch geschaffen werden müsse. Die Borgesetzen und das Große Bott stimmten dem Schlusse des Gutachtens einmütig bei. So übte Kaussenten die Handelspolizei denn weiter in gleichem Umfange aus. Wer das Amt eines Hänselers ausschlug, mußte seit 1703 eine Buße von 15 Kronen in das Almosen bezahlen.

^{1) &}quot;Die Zeichnung geschah in der Weise, daß ein rotsichwarzes Band am Tuche besestigt und mit Blei versiegelt wurde, auf dessen einen Seite der Bär, auf der andern der Buchstabe eingepreßt war." Lerch a. a. O. S. 66.

Im Jahre 1768 erinnerte ein Ratszettel die Hänseler daran, daß sie am Ende des Marktes die Auffündung von Stand zu Stand und von Laden zu Laden bekannt machen sollten. Die Vorgesetzen mahnten zu fleißigerem Bezug der Bußen, da eine gewisse Nachsicht eingerissen war (1771). Bezeich= nend ist eine Verfügung vom Jahrle 1777, von den Juden solle das Hänselgeld genau eingezogen und hinter der gewöhnlichen Inschrift der Name "Jud" beigesetzt werden, damit man sie desto leichter erkennen könne. An den Jahrmärkken auf Quasimodo und Andreae sollten die Hänseler womöglich immer den gleichen Official brauchen, damit dieser die erforderliche Kenntnis und Uebung erlange. Wenn ein Handelsmann mehr als einen Laden oder Stand habe, solle von jedem das Hänslelgeld bezogen wer= den, bei Namensänderung des Handelshauses jedes= mal neu. Im Jahre 1778 teilte der Kommerzienrat mit, die Seidenfabrikanten Gebrüder Simon wollten 12 junge Anaben aus der Burgerschaft unentgeltlich in die Lehre niehmen. Die Gesellschaft hat das Anerbieten, soviel ersichtlich, nicht benützt. Im nächsten Jahre ermahnte der Kommerzienrat, ber öffenbar, wenn er der Gesellschaft ihre Privilegien auch nicht hatte abringen können, doch eine Art Oberaufsicht ausübte, durch einen Zettel zu strengerer Aufsicht über die Krämer, die vor und nach den Jahrmärkten verkauften. Im Jahre 1782 wurden stärkere und bessere Ellstecken eingeführt. Das Hänselgeld ordnete man im folgenden Jahre: 1. Wer das Hänselgeld bezahlt hat, bezahlt solches nicht mehr, wenn er schon seinen alten Platz quittiert und sich

an einen andern zum Verkauf swiner Waren begibt. 2. Nur einfaches Hänselgeld wird bezahlt, wenn Laden und Stand zugleich in und vor dem gleichen Hause von dem gleichen Hausherrn abempfangen sind. 3. Für jeden neuen Laden oder Stand soll der gehänselte Kaufmann bezahlen und Apotheker sollen für unverarbeitete Drogues das Hänselgeld bezahlen. Schwammhändler werden wegen der Geringfügigkeit ihrer Ware nicht gehänselt.

Die nächsten Jahre brachten wieder gedruckte Mandate wegen der Hausierer und des Verkaufs zwischen den Jahrmärkten ohne Neuerungen. Anno 1785 verlangte das Handwerksdirektorium wieder Vorlegung der Handwerksfreiheiten. Die Gesellschaft sehnte wieder ab, weil sie mit dem Handwerk nichts zu tun habe, müßte aber dann doch die Handelsfreisheiten in vidimierten Abschristen gegen ein Recepisse vorlegen.

Am 5. Dezember 1786 erlaubte die Polizeikammer, daß die Hänseler die Stadt-Maréchausse oder die Hartschierer zur Marktaussicht gebrauchten. Am 11. Dezember büßten die Hänseler sechs Krämer wegen zu langen Feilhaltens um 4 Pfund. Die Hartschierer erhielten als Verleider den vierten Teil der Buße.

Im Jahre 1787 beschloß man, die Freiheiten und Privilegien bei der Gewölberevision zu invenstarisieren.

Am 30. April des gleichen Jahres wurden 10 Krämer gebüßt, darunter 4 Tiroler und 2 Juden. Die Bußen betrugen 1—9 Pfund, der Weibel erhielt 4 Pfund, die Hartschierer 9 Pfund. Der Pseisenhänd=

ler Buchetti, der vor dem Jahrmarkt feilgehalten, wurde um 4 Kfund gebüßt, fünf andere Krämer ebenso. Es war offenbar eine gewisse Verschärfung eingetreten.

A. 1788 wurde ein hohles Muttergewicht zur Fekung angeschafft.

In den nächsten Jahren trat eine gewisse Besserung ein. Die Hänseler-Kommission fand 1793—96 alles in Ordnung. Dann aber klagten die Kürschner, Perückenmacher und Schuhmacher über die Fremden. A. 1797 wurden 18 Handelsleute vorgeladen und je nach Befund gebüßt.

So bewegte sich die Handhabung der Marktpolizei bis zur Revolution immer in den gleichen Bahnen.

Viel mehr Schwierigkeiten bereitete die Pul= verstampfe und was mit ihr zusammenhing.

Werfen wir an dieser Stelle einen Blick auf den innern Betrieb der Stampse seit 1695. In diesem Jahre wurde Johann Zacharias Degoute Pulverstampser. Der Vertrag, von Degoute und dem Stubenschreiber Hagelstein unterschrieben, wurde im vollen Wortlaut ins Manual aufgenommen. Als Degoute im nächsten Jahre starb, folgte ihm sein Sohn, der Zuckerbeck. Aber schon am 4. Dezember 1697 gab das Bott die Pulverstampse um 21 Kronen und einen halben Taler Lehenzins an Martin Schneider. Vertrag und Inventar stehen wieder im Manual. Der Pachtzins war höher. Die alte Degoutin, die Witwe des früheren Stampsers, glaubte offenbar, ihre Ersahrungen nüßen zu dürfen, und

"verdebitierte gäles Huspulver". Die Pfänder verstanden keinen Spaß, pfändeten ihr vier Zuckerstöcke und drohten, sie werde im Wiederholungsfalle "à la rigör" bestraft werden. Dem Martin Schneider wurde 1704 die Pacht auf sechs Jahre erneuert, aber wieder mit einer Steigerung: 50 Kronen 15 Baten, also mehr als das Doppelte. A. 1707 erhielt der Chirurgus Daniel Degoute die Stampse und trank sich einen Freudenrausch. Er behielt sie bis 1721. Dann kam sie an den Buchbinder Emanuel Gaudard, um 40 Kronen, also bedeutend billiger. A. 1735 mußte man dem neuen Pächter, Stubenwirt Gaudard, wegen Abgangs der Arbeit, den Zins auf 30 Kronen ermäßigen. Seit 1730 führte ein besonderer Inspektor die Obseraufsicht, Ratserspektant Mutach, seit 1750 alt Landvogt Mutach von Iferten. A. 1765 wollte a. Stubenwirt Gaudard die Stampfe nicht mehr. Die Pacht ging an seinen Sohn Franz Hieronymus über, den spätern Qberforstner, wieder um jährlich 30 Kronen. Inspektor wurde Ratschreiber Mutach, nachdem man mehnere Jahre keinen gehabt. Man gab die gleichen Aemter gern an die gleichen Familien.

Man sieht schon aus dem Sinken der Pachtsumme, daß die Stampse kein siehr gutes Geschäft war. Der Unterhalt war teuer. Schon a. 1720 kamen die Reparaturen auf 30 Kronen zu stehen, also sast so hoch wie der Jins. A. 1773 war sie dann so schlecht im Stand und warf so wenig ab, daß man sich fragte, ob man sie reparieren oder den Gnädigen Herren zurückgeben wolle. Nach einem Augenschein beschloß man aber doch, sie zu behalten, da sie ein

"zuträglicher Effekt" sei. Das Holz zur Reparatur sollten die Gnädigen Herren als Bezieher des Bodenzinses liefern. Hauptmann Mutach verhielt der Auftrag, eine "historische Deduction" über das Lehen der Bulverstampfe zu verfassen. Die Gnädigen Herren lehnten die Supplikation um Lieferung des Holzes ab. Werkmeister Ziehender ließ sich aber dann doch herbei, das Holz "zur eichigen Schwelle, worauf das Stübli ruht, herschaffen und die Mauer anstreichen zu lassen". Die Reparatur wurde trothem sehr teuer und kostete a. 1781 gar 80 Kronien. Dazu wurde Zimmermeister Wäher mit einem Louisd'or entschädigt, weil die Arbeit einem andern Meister übergeben worden war. Dier Stampfer mußte wegen der Reparatur höhern Zins bezahlen. Aber die Reparatur war schlecht. Die Schläge in die Mörser erwiesen sich als zu stark, so daß durch die Erschütterung das "ganze Eingericht" litt. Man mußte durch Herablassung des Wendelbaums und Verkürzung der Arme der Stampfe dem Schaden abhelfen. Der Stampfer hielt sich einen Stampsknecht, David Hählen.

Die Kostspieligkeit des Betriebs veranlaßte im Jahre 1783 eine Untersuchung der ganzen Stampse-Angelegenheit. Das Gutachten der Kommission entshielt folgende Hauptpunkte: Die Stampse ist ein obrigkeitliches Lehen. Sie soll Schutz vor Betrug gewähren. Der Nuten ist der für das Stampsen bestimmte Lohn. Der Zins (30 Kronen) soll auf Anstreae bezahlt werden. Mißbrauch ist eingerissen insfolge mangelnder Aufsicht. Deshalb soll die Gesellsschaft die Stampse auf Andreae 1783 selbst in Regie

übernehmen und durch einen Stampstnecht besorgen lassen. Die Aufsicht haben die Hänseler, die Oberaufsicht Landmajor Rodt.

Gemäß diesem Gutachten wurde der Regiebetrieb eingeführt. Den Lohn des Stampsers bestimmte man a. 1785 auf 32 Kronen. So viel hatte der "Besitzer" zulett gehabt. Am 24. Dezembier murde die Instruktion für den Regiebetrieb vom Bott angenommen. Der Bodenzins von 5 Pfund mußte natürlich nach wie vor an das löbliche Bauamt entrichtet werden. Stampfer wurde a. 1786 Meister Samuel Knuchel, Burger allhier. Da er aber zu schwach war, ersetzte man ihn durch Emanuel Hählen. Das Wasserrad mußte repariert und a. 1787 der Boden aus währschaftem Eichenholz hergestellt werden. Anno 1788 richtete man gemäß einem Antrag den zweiten Boden mit 255 Kronen Kosten als Tabakstampfe ein. Das Gutachten vom 27. Dezembler 1788, einen ständigen Hänseler und zugleich Stampfeverwalter zu wählen, wurde a. 1789 aus finanziellen Gründen abgelehnt, mit elf gegen zehn Stimmen. Man fürchtete die Mehrausgabe von 32 Kronen bei einem Ausgabenüberschuß vom 86 Kronen. Die Stampse war also immer noch kein gutes Geschäft, doch kam les allmählich besser. Die Stampfe-Rechnung wies a. 1790 an Einnahmen 153 Kr. 2. 1 1/2 auf, an Ausgaben 48 Kr. 2. 1., also einen Ueberschuß von 104 Kronen, 24. 3 1/2; a. 1795 Einnahmen 158 Kr., Ausgaben 70 Kr., Ertrag 88 Kromen.

Der Eid, den der Pulverstampser leisten mußte, lautet in der Schreibart der Urkunden:

"Schwerdt der bulffer stampfer der Ordnung meiner Herren zu geläben Und dero nach das bulffer zu stampfen und zu machen, auch die Specerenen von guter Währschaft zu nehmen und söliches nit zu stampfen, er habe es denn vorhin selbst und niemand anders gewägen. Und für sich selber kein bulffer seill zu haben und in dem und anderem zu handlen nach nut und nohtdurft einer ganzen gemeind und nach Inhalt der Ordnung. Alle gefärd vermiten."

Das Lehen der Stampfe brachte in dieser ganzen Zeit mehr noch wie früher einen Kampf um das Privilegium mit sich. Im Jahre 1763 wurden an der Matte gleich zwei neue Stampfen von Partikularen errichtet. Die Gesellschaft erhob mit Erfolg Einspruch. Im Jahre 1783 wurde auf die Klage, daß viele Handelsleute das Speziereipulver selbst stampsten, das Pulver bei allen Speziereihändlern untersucht und Stampfung in der Gesellschaftsstampse bei 8 Pfund Buße im Widerhandlungsfalle verlangt.

Viel schlimmer aber war es, daß im gleichen Jahre unerlaubte Stampfen in Thun und Seftigen errichtet wurden. Gegen diese und zugleich gegen die Burgdorfer Stampfe, von der wir nicht wissen, ob sie seit 1706 in der Stille geduldet oder nun neu errichtet worden war, erließ die Gesellschaft im Avis-Blatt eine Warnung, daß nur die Stampfe zu Kaufleuten "oberkeitlich begwältigt" sei. Es gab einen langen Händel. Die Gesellschaft ließ durch den Stubenschreiber Lautenburger und Major Rodt Gutachten über die Pulverstampfe ausarbeiten. Beide

kamen zum Schlusse, die drei unberechtigten Stampfen seien ein großer Schaden sowohl für die Absichten der Obrigkeit als auch für die Rechte der Gesellschaft. Man schrieb zuerst an Jakob Leuw, den Inhaber der Stampfe in Burgdorf, am 18. August 1783. Neue Gutachten von Stubenschreiber Kastenhofer und Major Rodt trugen zu Lautenburgers Abhandlung weiteres Material zusammen (1783—85). Besitzer der Burgdorffer Stampfe, Dr. Da der Grimm, statt diese aufzuheben ober Vorschläge zu machen, die Mitteilung der gesetzlichen Rechtstitel verlangte, zog sich die Sache in die Länge. Es kam zu einem lebhaften Schriftenwechsel. Die Gesellschaft forderte Aushebung der Stampse oder eine jährliche Abgabe. Sie richtete eine Supplikation an M. g. H. die Räte wegen der Speceren-Pulferstampfe zu Burgdorf (24. August 1786). Burgdorf schlug nun einen Afterlehen=Traktat zwischen der Gesellschaft und dem burgdorfischen Rate vor (September 1786). 1786 kam dieser Vergleich Am 26. Weinmonat und Afterlehen=Traktat zustande. (Er ist im Original mit Siegeln erhalten.) Man kentwarf am 8. Dezember eine Instruktion und war einig. Aber nun machten die Gnädigen Herren Schwierigkeiten. Sie verlangten Vorlegung der Urtitel. Das geschah am Ende Januar 1787. Die Gnädigen Herren wiesen den Afterlehen=Traktat zurück. Man mußte am 22. März einte ehrerbietige Vorstellung an sie richten. Daraufhin kam endlich die Genehmigung. Burgdorf behielt seine Stampfe, mußte aber E. E. Gesellschaft zu Raufleuten einen ablöslichen jährlichen Bodenzins von 3 Pfund und dem Baurat einen unablöslichen von

7½ Baten entrichten. Die burgdorfische Stampfe kam unter Oberaufsicht der Gesellschaft. Im Jahre 1788 nahmen die Herren Wagmeister Lauterburg und Major von Rodt die erste Visitation vor. Eine solche sollte alle zwei Jahre stattfinden.

Einfacher erledigte sich die Sache zunächst in Thun. Johannes Wenger wurde am 20. Juni 1786 vorgeladen und versprach am 23. Juni Gehorsam. An Peter Schenk von Signau erging das Verbot am 21. Juni. Er mußte seine Kulvermühle an der Jull bei Thun einstellen. Ueber beide erteilte Carl Emanuel Stürler, Schultheiß der Stadt und Grafsichaft Thun, der Gesellschaft am 29. Brachmonat 1786 Urkunden.

Gegen private Stampfer ging die Gesellschaft unterdessen scharf vor. Die Hänseler büßten die Devigneullische Spezereihandlung wegen unbefugten Stampfens (1784). Die Vorgesetzten erließen eine Warnung im Avis-Blatt gegen die Tabakstampfe des Spezierers Wagner in Bremgarten, zeigten die privaten Stampfer in Läden dem Großweibel an und machten Erhebungen, ob und wie viel die Handels= leute zu stampfen gäben, ebenso die Apotheker, um dem Unterschleif auf die Spur zu kommen. A. 1787 wurden drei Krämer gebüßt, die selber stampften, und deren Pulver sich bei der Feckung als grob und feucht erwies; a. 1788 legte man wieder ein Verzeichnis aller Krämer an, die nicht stampfen ließen, und verwarnte sie. Am 8. Oktober 1789 wurden die Brüder Lorenzo in Büren, die Kuchi-Pulver verfauften, dem Schultheiß Steiger dort angezeigt.

Im Jahre 1793 wurden schon wieder neue Stampfen in Thun und bei der Papiermühle erstichtet. Die beim Waisenhaus in Thun gehörte dem unverbesserlichen Peter Schenk von Signau. Sie arbeitete ungeachtet der gegen sie ergangenen Warnung und trot oberamtlicher Untersuchung weiter. Als a. 1794 die Abolition der Stampfe in Thun verfügt wurde, verlegte Schenk sie nach Steffisburg, und die Gesellschaft mußte wieder einschreiten (1795).

So war das Privilegium der Stampfe wie die Hänselfreiheiten bis zur Revolution in Araft, aber vielumstritten und mußte durch eine Masse von Schreibereien verteidigt werden. Die Aften bilden einen mächtigen Stoß.

Die Uebergangszeit brachte noch wenig Veränderung, als die erste Stockung einmal überwunden war. Im März 1799 fragte die Gesellschaft wegen der Hänseler-Rechte und der Stampfe die Regierung an und übte dann die Handelsaufsicht weiter aus. Auf die Anfrage an die Munizipalität vom 5. April 1801, ob Kaufleuten überhaupt mit der Marktvolizei fortzufahren habe, erfolgte als Antwort am 11. April das Ansuchen, die Gesellschaft möge für einstweilen ihre Befugnisse weiter ausüben und auch die Hänselgelder beziehen. Am 3. Dezember des gleichen Jahres ersuchte die Munizipalität die Gesellschaft nochmals um Beibehaltung der Marktpolizei, da es ungewiß sei, "wie lange die gegenwärtigen Gesetze noch in Kraft verbleiben oder wie sie etwa nach Einführung einer neuen Kantonsverfassung werden äbgeändert werden". Im Jahre 1802 erließen die Vorgesetzten eine Publikation wegen Besorgung der Marktpolizei, die erste seit der Revolution. Die Hänselrechte wursden weiter ausgeübt.

Anders kam es mit der Mediation. Am 29. Dezember 1803 beschloß das Bott, die vereinigte Hänseler= und Waisenkommission solle einen Vorischlag wegen der Hänseler- und Spezerei-Stampfe-Rechte zu einer Eingabe an die Regierung ausarbeiten. Als dann am 5. Jenner 1804 das Gutachten vorlag, beschloß das Bott Sammlung der Freiheiten zur Vorlage und Corroboration. Am 1. März erfolgte zunächst eine Eingabe an das Polizeiamt. Am 19. März sandte man die Originale der Freiheiten dem Kantonsrat zur Prüfung und Bestätigung, und am 23. März übergab man sie Hauptmann Ganting, dem Bräsidenten der Hänseler-Kommission, in Verwahrung. (Das ist die letzte Nachricht in un= sern Akten über den Verbleib der Originale.) Da die bisherigen Bemühungen keinen Erfolg hatten, beschloß man, nochmals eine Vorstellung an die Regierung zu richten. Das geschah in einem Memorial vom 22. November 1804. Aber der Entscheid von Schultheiß und Rat des Kantons Bern vom 27. Januar 1805 lautete sehr ungünstig: "Da nun die Auß= übung der Handels=Polizei durch die Verordnung vom 8. Februar 1804 den Bernischen Stadtrath übertragen worden ist, so muß es auch bei dieser Verfügung bleiben, und mithin kann in das Begehren der Gesellschaft zu Kaufleuten nicht eingetreten werden." So weit betreffs der Hänselerrechte. Wegen der Stampfe könne es weiter um kein ausschließliches

Privilegium zu tun sein. Ueber den Betrieb könne sich die Gesellschaft an den Stadtrat wenden, der durch die Dotationsakte in Besitz dieses Lehens geslangt sei.

Die Gesellschaft gab sich nicht zufrieden. Sie stellte ein neues Projekt auf und errichtete ein Depot für die Stampfe, da das Stampfrecht nicht mehr exklusiv war. Am 18. März behandelten die Vorgesetzten eine Eingabe an den Kleinen Stadtrat. Am 28. März ging sie ab. Der Kleine Stadtrat gab am 21. Mai eine abschlägige Antwort. Die Rechte seien durch den Umsturz erloschen und könnten nicht non concediert werden, da sie sowohl nach der Vermittlungsakte als der Verordnung der jetigen Regierung vom 8. Hornung 1804 durch eine einzige Behörde sollten ausgeübt werden. Das Lehen der Stampfe könne weiter überlassen werden, aber ohne Privile= gium. Am 17. Juni beschloß die Gesellschaft eine neue Eingabe an den Großen Stadtrat. Die Verhandlungen darüber dauerten bis in den November. Am 16. November endlich ging die Vorstellung an den Großen Stadtrat ab und zugleich eine Eingabe an den kleinen Kantonsrat wegen der Stampfe und der Bodenzinsforderung an Burgdorf.

Der Große Stadtrat wies am 16. Januar 1806 das Gesuch ab. Das Große Bott beschloß an diesem Tage, die Hänseler-Instruktionen und die Musterelle an niemand herauszugeben. Tags darauf kam auch die abschlägige Antwort des Kantonsrates: zum Bestrieb der Stampse bedürse es keiner Bestätigung, aber es gebe auch kein Privilegium mehr. Der Bodenzins von Burgdorf sei eine gesicherte Abgabe.

Die Gesellschaft nahm nun am 30. Januar eine Entschädigungsforderung in Aussicht. Am 26. Mai, datiert vom 19. Mai, ging sie an den Kantonsrat ab. Am 13. September erst siel der Entscheid durch Schultheiß und Kat. Das Privilegium für die Stampse und die Hänselerrechte könnten wicht mehr bestehen, noch viel weniger eine Entschädigung bewilzligt werden. Der Verlust sei den Verlusten der andern und arößeren Kechte der alten Zeit gleichzustellen. "Gott mit Ihnen!" schloß das Schreiben.

Als dann am 27. Oktober die Polizeikommission die Instruktionen und die Musterelle verlangte, besichloß das Große Bott am 6. November, die Ausslieferung dieses Eigentums der Gesellschaft vorläusig zu verweigern. Man konsultierte dann noch Fürstrech Koch, ob wegen der Rechte und der Entschädigung nichts mehr zu machen sei. Als sein Gutachten vom 22. Dezember 1807 von weiteren Versuchen abriet, beschloß die Gesellschaft am 6. Januar 1808 den Verzicht.

Damit waren die Freiheiten der Gesellschaft zu Kausseuten tatsächlich erloschen. Man wählte seit diesem Jahre keine Hänseler mehr. Die Stampse aber wurde als Privatgeschäft beibehalten, und die Hänselerkommission blieb als Aussicht über die Stampse auch 1811 noch bestehen, "tropdem E. E. Gesellschaft aus bekannten Gründen ihre Hänselerrechte nicht mehr ausübt. Meh. möchten es überhaupt so sehr als möglich bei den alten Formen belassen."

Da aber die Stampfe ohne Privilegium schlecht rentierte, erwog man am 5. Juni 1811 zum ersten= mal den Verkauf. Der Entscheid lautete für Beibe= haltung. Man ließ sie durch einen Inspektor beaufsichtigen und die Oberaussicht durch die Hänselerskommission ausüben. An Stelle des wegziehenden Hauptmanns Tschiffeli wurde a. 1814 Regotiant Desgouttes Sohn Inspektor.

Die Restaurationszeit brachte der Gesellschaft noch einmal ein Privileg für ihre Pulverstampfe im Stadtgebiet. Die neuerrichtete Stampfe von Gafser im Sulgenbach wurde im Jahre 1816 auf Protest Kaufleutens hin vom Oberamt aufgehoben. An= statt Desgouttes' wurde Negotiant Abraham Hunziker Inspektor. Aber a. 1817 dachte man wieder an Verkauf der Bulverstampfe, weil der Ertrag sehr gering war, oder an die Einrichtung einer Nadel= schleifmühle und Glasurreibe. Im August wurden Untersuchungen angestellt und Anträge zu besserer Nutbarmachung erwogen; ebenso im April 1818, und zwar Verkauf oder Verpachtung um 50 Kronen. Sie wurde denn auch um diesen Preis auf 6 Jahre an die Brüder Morell verpachtet. Im Juni aber brannte das Dach, unter dem sie sich mit sieben andern Mühlen befand, ab. Am 7. Weinmonat beschloß das Bott dann doch Reparatur und Weiterbetrieb. Am Ende des Jahres aber machte die Stadtverwaltung ein Kaufsangebot, und die Verhandlungen begannen. Der Reinertrag wurde der Stadt-Bau- und Finanzkommission am Anfang des Jahres 1819 auf 1074 Kronen in 10 Jahren angegeben, also jährlich auf 107 Kronen: das gab zu 4 % berechnet einen Kapitalwert von 2700 Kronen. Der Ver= kauf mußte aber dann am 10. Februar von der Waisenkommission um 6000 Pfund oder 1800 Kronen gutgeheißen werden, wurde vom Vorgesetzenbott vom 24. Februar beschlossen und vom Großen Bott am 7. Juli mit Termin auf 31. Dezember genehmigt. Im Jahre 1820 legte die Spezereipulverstampse ihre letze Rechnung ab.

Damit erlosch der lette Rest der Freiheiten.